

Besondere Bedingung Nr. 6545

Einschluss des Feuerrisikos

Soferne bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

Die besondere Vereinbarung gemäß Artikel 2, Punkt 2.2.1. der Besonderen Bedingung Nr. 6593 gilt als getroffen.

Schäden durch Sprengstoffexplosion:

Schäden durch Sprengstoffexplosionen sind dann nicht versichert, wenn

- a) die Sprengstoffe auf erlaubte oder kontrollierbare Weise an den Versicherungsort gelangt sind, oder
- b) der Versicherungsnehmer wusste oder wissen musste, dass auf einem benachbarten Grundstück, das nicht seiner Verfügung unterliegt, Sprengstoffe vorhanden sind.

Als Sprengstoffe gelten, gleichgültig ob sie tatsächlich zu Schieß- oder Sprengzwecken verwendet werden oder nicht, alle explosiblen festen oder flüssigen Stoffe oder Gemische von solchen und Zündmittel, wenn die Explosion nach Hergang und verhältnismäßiger Wirkung der Explosion den in der Spreng- und Schießtechnik angewandten Explosivstoffen entspricht.